

LAG Nachrichten

2020 / 1

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	2
<i>Save the Date: 1.-2. 7. 2020</i>	3
<i>Dokumentation und Aufbewahrung von Daten in der Erziehungsberatung</i>	4
<i>LAG Regionaltagung in Kirchheim/Teck</i>	9
<i>Meine / Deine / Unsere Kinder; wie funktioniert die Patchworkfamilie?</i>	11
<i>Kooperationsvereinbarung PB-ASD</i>	15
<i>Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs</i>	24



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich wünsche Ihnen im Namen des Vorstands der LAG alles Gute für das Jahr 2020, für Sie persönlich Zufriedenheit und Gesundheit und für Ihre Arbeit viel Kraft, Zuversicht und gutes Gelingen. Ich hoffe, Sie hatten alle einen glücklichen Start ins neue Jahr und haben damit das neue Jahrzehnt gut begonnen. Auch für unsere LAG war der Jahreswechsel von Bedeutung. Haben wir schließlich in diesem Jahr einen Grund zu feiern: Die LAG-Baden-Württemberg wird in diesem Jahr 60 Jahre. Deshalb bitte ich Sie, sich den Termin für unsere diesjährige Wissenschaftliche Jahrestagung/Jubiläumsfeier vorzumerken: Unsere **Jubiläumsveranstaltung 60 Jahre LAG** wird am **1.-2. Juli 2020 in Offenburg** stattfinden – bitte unbedingt auch anderen Kolleginnen und Kollegen weitersagen!



Wahrscheinlich haben Sie schon nicht mehr daran geglaubt, dass es jemals wieder ein Exemplar der **LAGnachrichten** geben wird. Im Rahmen einiger Tagungen im vergangenen Jahr hatte ich oder Vorstandskolleg*innen das Erscheinen angekündigt – bis heute mussten Sie allerdings auf eine neue Ausgabe warten. Der Grund ist so einfach wie ärgerlich: Das von uns gewählte System der Erstellung einer elektronischen Ausgabe und deren anschließende Versendung per Mail führte zwar zu zwei Ausgaben; an der dritten scheiterten wir jedoch. Die Anwendung war mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden und letztendlich war das benutzte Programm und System für uns nicht einsetzbar. Zudem erhielten wir einige Rückmeldungen, dass die letzten Ausgaben schlecht oder nicht zu öffnen bzw. zu lesen waren. Deshalb erhalten Sie heute, gleich zu Beginn des neuen Jahres, die neue Ausgabe **LAGnachrichten 1/2020** in einer sehr einfachen Form, nämlich als anhängende pdf-Datei. Ich hoffe, sie findet Ihr Gefallen und Sie können viel damit anfangen.

Ein Artikel beschäftigt sich mit den immer wieder auftauchenden Fragen um das Thema der sogenannten Akten – sogenannt, weil wir im verwaltungsmäßigen Sinne in **Erziehungsberatungsstellen gar keine Akten führen**, sondern nur Dokumentationen. Alles weitere, insbesondere was den Sinn und auch die Notwendigkeit einer **Dokumentation** sowie den rechtlichen Rahmen betrifft, entnehmen Sie bitte dem Artikel (→ S.4).

Ich freue mich sehr, dass wir wieder einmal einen **Bericht einer Regionalgruppe** der LAG erhalten haben und diesen nun veröffentlichen können. Wir sind bemüht auch weiterhin Kurzberichte, insbesondere inhaltliche Inputs, aus den Regionen zu weiterzuleiten (→ S.9).

Die **Kooperation zwischen Bezirkssozialarbeit (ASD, Soziale Dienste) und Psychologischer Beratungsstelle** ist unterschiedlich ausgeprägt oder entwickelt. Mancherorts herrschen sogar eher Konflikte vor. Deshalb möchten wir ein gelungenes Beispiel einer Kooperationsvereinbarung vorstellen. Wir halten eine solche Kooperation auf Augenhöhe und nach fachlichen Gesichtspunkten organisiert als einen sehr wichtigen Meilenstein in der Jugendhilfe und hoffen, mit der vorgestellten Vereinbarung eine modellhafte Anregung liefern zu können (→ S.15).

Des Weiteren möchten ich auf ein sehr sinnvolles und sehr interessantes Fortbildungsprogramm zum Thema **Schutz und Hilfe bei häusliche Gewalt** aufmerksam machen. Das besondere an dieser Fortbildung ist, dass sie als **eLearning** angeboten wird. Das Programm ist sehr vielfältig, didaktisch sehr interessant und lehrreich aufgebaut. Verantwortlich ist eine Projektgruppe an der Uni-Ulm, zu der Prof. Fegert, Prof. Ziegenhain, Prof. Kavemann und Dr. Meysen verantwortlich zeichnen. Die Teilnahme an der bald beginnenden Pilotphase ist von besonderem Interesse für die Teilnehmer (→ S.24).

Ich wünsche Ihnen nochmals alles Gute für das neue Jahr und uns allen viel Erfolg und auch Spaß bei unserer Arbeit. Herzliche Grüße

Ihr Bodo Reuser

*** SAVE THE DATE ***

*2020 feiert die LAG ihr
60-jähriges Bestehen im Rahmen der
Wissenschaftlichen Jahrestagung
in Offenburg am 1. und 2. Juli 2020.*

*** Save the Date ***



Dokumentation und Aufbewahrung von Daten in der Erziehungsberatung

Bodo Reuser, LAG-Vorsitzender, GF & Leitung der PB der Evang. Kirche in Mannheim

*„Zu argumentieren, dass Sie keine Privatsphäre brauchen, weil Sie nichts zu verbergen haben, ist so, als würden Sie sagen, dass Sie keine Freiheit der Meinungsäußerung brauchen, weil Sie nichts zu sagen haben.“
(Edward Snowden)*

Ausgangslage

Beratungsfachkräfte (FK) in Erziehungsberatungsstellen (EB), die über eine Approbation als PP oder KJP verfügen, sind verunsichert angesichts mancher Veröffentlichungen der Psychotherapeutenkammer zur Frage der Aktenaufbewahrung. So existiert z.B. eine Verlautbarung, dass approbierte PP/KJP nach § 9 der Berufsordnung verpflichtet seien, bei Behandlung oder Beratung eine Patientenakte zu führen und ihre Dokumentationen mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit es nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer gebe. Diese Verpflichtung bestehe auch für die Kolleginnen und Kollegen in Beratungsstellen. Der Bundesfachverband der institutionellen Erziehungsberatung (bke) widerspricht dem vehement (s. bke-Informationen 1/18, S. 14-18) und vertritt nach juristischer Prüfung für die institutionelle Erziehungsberatung (EB) sowohl der BPTK gegenüber als auch für die Fachkräfte der EB eine andere Rechtsauffassung.

Dokumentation von Beratungsprozessen in der EB

Die Dokumentation von Beratungsprozessen ist eine fachlich anspruchsvolle Aufgabe. Noch vor Beginn des Beratungsprozesses sind die Ratsuchenden über datenrechtliche Bedingungen und die Dokumentation des Beratungsprozesses zu unterrichten und ist ihr Einverständnis einzuholen.

Bei der Dokumentation des Beratungsprozesses gilt das Prinzip, dass sie der sachgerechten Erfüllung der Beratung dient, d.h. vor allem im Interesse der Ratsuchenden (den Kindern,

Jugendlichen, Eltern oder Familien) liegt. Die Dokumentation als Instrument zur Reflexion und Planung des Beratungsprozesses ist damit ein wichtiges Element der Qualitätssicherung. Sie ist keine Patienten-Akte und ist auch nicht als ein Instrument zur Kontrolle der FK und auch nicht als Belegs- oder Rechtfertigungsinstrument gedacht. Unabhängig von dem genannten Zweck kann eine Einsichtnahme durch den Klienten in die Dokumentation erfolgen. Weiterhin kann eine Einsichtnahme durch den Vorgesetzten in Bezug auf eine Beschwerde der/s Ratsuchenden stattfinden oder im Rahmen einer eingeleiteten Strafverfolgung. Das bedeutet allerdings nicht, dass aus diesen zuletzt genannten Gründen eine Dokumentation des Beratungsprozesses geführt würde oder gar deswegen eine Verpflichtung zur, über den Beratungsprozess hinausgehenden Aufbewahrung besteht.

Ein weiteres Prinzip bei der Dokumentation des Beratungsprozesses ist die Datensparsamkeit. Es sollen nur diejenigen Informationen erhoben (s. §§ 62, 63 SGB VIII) und dokumentiert werden, die zur Erfüllung des Beratungsprozesses *erforderlich* sind. Entscheidend sind dabei nur fachliche Aspekte bezüglich der Beratung.

Im Hinblick auf das Recht der Einsichtnahme der Ratsuchenden kommt der Führung der Dokumentation eine besondere Bedeutung zu. Demnach beinhaltet die Dokumentation einerseits Fakten (sog. objektive Daten wie z.B. testdiagnostische Ergebnisse) und fachliche Hypothesen.

Andererseits können auch Reflexionen und subjektiven Überlegungen der FK aufgezeichnet werden. Dann sollte allerdings eine

deutliche Trennung in der Dokumentation erfolgen. Zudem sollten die Formulierungen ressourcenorientiert und wertschätzend erfolgen.

Eine Einsichtnahme durch die Teamassistentin ist unweigerlich gegeben, da sie als sog. Hilfskraft der FK flankierend in den Beratungsprozess einbezogen ist. Sollte eine Vertretungsfachkraft einen begonnenen Beratungsprozess fortführen, kann nur dann Einsicht in die Dokumentation genommen werden, wenn hierfür eine Einwilligung der Ratsuchenden vorliegt (→ interne Schweigepflichtsentbindung).

Eine Einsichtnahme im Rahmen der Qualitätssicherung durch den Vorgesetzten ist regelhaft nicht vorgesehen. Falls jedoch eine gelegentliche Prüfung stattfinden soll, muss die Dokumentation anonymisiert werden. Entsprechend sollte die Dokumentation geführt werden, um dies leicht zu ermöglichen. Bei mehreren Personen sollen die Aufzeichnungen entsprechend getrennt gehalten werden.

Anstellung in der EB

FK einer EB müssen ein entsprechendes Studium abgeschlossen haben. In der Regel handelt es sich um eine Qualifizierung in Psychologie, Sozialarbeit/-pädagogik, Pädagogik, Heilpädagogik und ähnliche. Diese verschiedenen Berufsabschlüsse sind erforderlich, um die Pflicht des multidisziplinären Teams zu erfüllen.

Darüber hinaus müssen die FK für die Beratungsprozesse über eine (weitgehend) abgeschlossene Therapieausbildung verfügen bzw. einer Ausbildung zur FK Beratung, wie von der bke, der BAG, der EKFuL oder der DAJEB angeboten. Um die Professionalität des multidisziplinären Teams zu erhöhen, sollten verschiedene Therapieschulen im Team vertreten sein – zu empfehlen ist ein tiefenpsychologisches, humanistisches, familien- und verhaltenstherapeutisches Verfahren. Soweit eine FK über eine Approbation verfügt, zählt dies als entsprechendes Verfahren.

Eine Anstellung als approbierter PP bzw. KJP ist nicht erforderlich und entsprechend der derzeitigen Arbeitsverträge meist auch nicht gegeben. Gleichwohl kommt die Methode, deren

Aneignung zur Approbation geführt hat, im Beratungsprozess bzw. in der fallbezogenen Teamarbeit zur Geltung. Zusätzlich kann es hilfreich sein, approbiert zu sein, um eine bessere Einschätzung vornehmen zu können, ob eine Psychotherapie indiziert ist und Aussicht auf Gewährung durch die GKV hat.

Rechtliche Grundlagen der Aufbewahrung einer Dokumentation in der EB

Damit eine FK der EB Jugendhilfeleistungen erbringen kann, benötigt sie keine Erlaubnis zur heilkundlichen Tätigkeit, wie sie die Approbation darstellt. Wird ggf. eine heilkundliche Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Klienten-Anfrage bzw. während eines Beratungsprozesses als erforderlich angesehen bzw. sind pädagogisch-therapeutische Maßnahmen (vgl. § 27 SGB VIII) nicht geeignet oder nicht ausreichend, sind Ratsuchende an niedergelassene PPn bzw. KJPn zu verwiesen.

Für die Kinder- und Jugendhilfe gelten die allgemeinen Vorschriften zum Sozialdatenschutz nach §§62ff SGB VIII. Unter dem Stichwort Datenerhebung heißt es in § 62, Absatz (1): „Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.“

Hinsichtlich des Löschens von Sozialdaten heißt es im SGB X: „...wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist“ (§ 84, Abs. (2), SGB X). Anders ist nur zu verfahren, wenn „durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden“ (ebd.). Die grundsätzliche Pflicht zur Löschung von nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten dient ebenso wie eine Aufbewahrung im Einzelfall dem Schutz der Interessen des Ratsuchenden. Wie bei den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Privatgeheimnisses (§ 203 StGB) und zum Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 StPO, § 383 ZPO) steht auch bei der Löschung von Sozialdaten der Schutz des Vertrauens des Bürgers im Vordergrund („das Recht auf Vergessenwerden“; EuGH Rechtssache C-131/12 ; EU-DSVGO).

Diese gesetzlichen Vorschriften (es handelt sich hierbei schließlich um Bundesgesetz) können nicht durch untergesetzliche Regelungen (z.B. das Satzungsrecht einer Berufsordnung) außer Kraft gesetzt werden. Die Landespsychotherapeutenkammern sind auf der Grundlage der Kammergesetze der Länder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Kammern regeln die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben durch selbst erlassene Satzungen. Die Berufsordnung ist eine dieser Satzungen. Es ist rechtlich unstrittig, dass durch eine Satzung keine vom Gesetzgeber bereits getroffene Regelung aufgehoben werden kann. Die Kammern können nur gesetzlich nicht strukturierte Aufgaben inhaltlich gestalten.

Bei den Leistungen der Kinder und Jugendhilfe ist eine gesetzliche Regelung zur Datenaufbewahrung bereits gegeben (s.o.). Für die Anwendung der Berufsordnung hinsichtlich der Aufbewahrung von Dokumentationen im Rahmen einer HzE besteht also kein Freiraum. Vielmehr müssen die gesetzlichen Vorgaben des Bundes zum Datenschutz und damit zur Aufbewahrung der Beratungsdokumentationen unabdingbar akzeptiert werden.

Noch ferner rückt die Zuständigkeit, wenn man sich vor Augen führt, dass das SGB V noch nicht einmal die heilkundlichen Leistungen, sondern die gesetzliche Krankenversicherung regelt. Entsprechend bezieht sich § 304 SGB V auf die Aufbewahrung von Daten bei Krankenkassen, Kassenärztlichen Vereinigungen und Geschäftsstellen der Prüfungsausschüsse und nicht bei PPn oder KJPn.

Unter Bezugnahme auf § 84 Abs. 2 SGB X wird im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung die Aufbewahrung von Daten auf vier bzw. höchstens zehn Jahre begrenzt – dem gegenüber ist in der Berufsordnung eine Mindestaufbewahrung von zehn Jahren die Rede. Die PPn und KJPn sind nur insoweit in die Aufbewahrungsregelungen einbezogen, als sie verpflichtet sind, den Krankenkassen die für ihre Aufgaben notwendige Angaben zur Verfügung zu stellen (§ 294 SGB V). Für die heilkundliche Tätigkeit selbst ist gesetzlich nicht geregelt, wie lange Daten gespeichert werden dürfen bzw. müssen. Diesen Raum strukturiert das

Satzungsrecht der Kammer durch ihre Berufsordnung. Er darf allerdings unter keinen Umständen höherstehend geltendes Recht überschreiten.

Inhalte der Dokumentation in der EB

Die Beratung betreffend:

- *Fachliches Vorgehen*

Vor Beginn der Beratung wird über die Datenerhebung und die -speicherung informiert sowie eine Einwilligung eingeholt. Zu Beginn der Beratung werden die Gründe für die Anmeldung, der Anlass für die Kontaktaufnahme und ggf. die verweisende Stelle sowie bereits involvierte Dienste dokumentiert.

Die getroffenen Vereinbarungen über das weitere Vorgehen, das Setting, Ziele, die verfolgt werden, Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung und Methoden, die zum Einsatz kommen, werden ebenso in die Dokumentation aufgenommen, wie mögliche Planungen und Absprachen zum Einbezug weiterer Institutionen und Personen. Ergeben sich Anpassungen und Weiterentwicklungen dieser Vereinbarungen im Verlauf der Beratung werden diese ebenfalls in der Dokumentation vermerkt.

- *Hintergrundinformationen*

Hintergrundinformationen, die von den Ratsuchenden berichtet bzw. im Rahmen der Beratung erhoben werden und für die fachliche Bewertung der Situation und des Kontextes notwendig sind, werden in der Dokumentation erfasst. Von der FK selbst erstellte oder von den Eltern überlassene Diagnosen, Stellungnahmen, Gutachten oder ähnliche Unterlagen von anderen beteiligten Institutionen sind Bestandteil der Dokumentation.

- *Material*

Im Kontext der Beratung entstandene Materialien, wie Kinderzeichnungen, Genogramme, Fotos, Videos und dergleichen, gehören ebenfalls zur Dokumentation.

- *Persönliche Notizen*

Mitschriften und Aufzeichnungen, die ggf. auch persönliche Anteile wie Gefühlsreaktionen oder ähnliches der FK selbst enthalten oder persönliche Schlussfolgerungen,

Parallelen zu früheren Fallverfahren etc., dienen der Nach- und zur Vorbereitung des Beratungsverlaufs sind kein Bestandteil der Dokumentation und sollten, nachdem sie angemessen in die schriftlichen Aufzeichnungen eingeflossen sind, vernichtet werden. Sofern dies nicht (gleich) geschieht, sollten sie getrennt von den o.g. Unterlagen geführt werden.

Die Reflexion betreffend:

- *Fallbesprechungen – Supervision*
Daten und Inhalte, die sich aus Fallbesprechungen im multiprofessionellen Team sowie ggf. fallbezogener externer Supervision ergeben, sind ebenfalls wichtiger Bestandteil der Dokumentation. Hierzu gehören ergänzende oder kontroverse fachliche Einschätzungen und das Ergebnis der Fallbesprechung bzw. der Supervision. Auch interne Absprachen bei Co-Beratung sollen protokolliert werden.
- *Gefährdungseinschätzungen*
Findet im Verlauf der Beratung eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII statt, so ist diese nach den systematischen und inhaltlichen Regeln, wie mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger vereinbart, festgehalten werden. Ein entsprechender Ablaufbogen dient der vollständigen Erfassung der einzelnen Schritte, um die gesetzlich vorgegebene Strukturierung des Ablaufs zu sichern. Das Ergebnis der Einschätzung und die daraus folgende Entscheidung über das weitere Vorgehen, insbesondere, ob eine Mitteilung an das Jugendamt stattfand oder nicht, und die Begründung dafür müssen zeitnah festgehalten und der Dokumentation der Beratung hinzugefügt werden.

Fallbezogene Zusammenarbeit

- *Kooperationen*
Anlass, Zweck und Ergebnis von fallbezogenen Kooperationsgesprächen müssen festgehalten werden. Die beteiligten Fachkräfte und Institutionen werden aufgeführt. Ebenso sollte das Vorgehen bezüglich der Beteiligung betroffener

Familienmitglieder nachvollziehbar dargestellt werden. Die tatsächliche Anwesenheit der Ratsuchenden ist fachlich immer angeraten und sollte auch dokumentiert werden. Unterschiedliche oder sich ergänzende Einschätzungen der verschiedenen Professionen und Institutionen sowie ggf. der beteiligten Familie werden ebenso festgehalten wie Vereinbarungen über das weitere Vorgehen.

- *Schweigepflichtsentbindungen*
Schweigepflichtenbindungen und ggf. auch deren Widerruf bzw. Einschränkungen derselben sind Bestandteil der Beratungsdokumentation. Die Einschätzung der Einsichtsfähigkeit eines betroffenen Minderjährigen ist nachvollziehbar darzustellen. Es sollte insbesondere dokumentiert werden, dass die Entscheidung, die Befugnis zur Datenweitergabe nicht vom Kind oder Jugendlichen selbst erteilen zu lassen, fachlich begründet getroffen wurde (vgl. bke 2012).
- *Stellungnahmen und Schriftverkehr*
Fachlicher Schriftverkehr mit Ratsuchenden oder ggf. Stellungnahmen werden ebenfalls in die Dokumentation aufgenommen. Bei schriftlichen Stellungnahmen und Ähnlichem ist besondere Sorgfalt auf die fachliche Darstellung zu legen. Formulierungen, die von den Betroffenen abwertend erlebt werden könnten, sind generell zu vermeiden.

Formale und statistische Daten

Es müssen alle formalen Eckdaten des Beratungsverlaufs in der Dokumentation vermerkt werden. Wichtiger Bestandteil der Dokumentation sind die personenbezogenen Daten, die in der Regel bereits bei der Anmeldung erhoben werden. Besondere Anliegen, z.B. der Wunsch nach anonymer Beratung, oder das Hinzuziehen von Sprachmittlung werden ebenfalls dokumentiert.

Ein Teil der aufgenommenen Daten wird zur statistischen Erhebung genutzt, um verdichtete Informationen über die Arbeit zu erhalten. Die statistischen Daten

werden mit der Beendigung des Beratungsprozesses in anonymisierter Form, also ohne personenbezogene Daten, getrennt von der Beratungsdokumentation elektronisch gespeichert. Auf dieser Basis können z.B. Organisationuntersuchungen, katamnestiche Auswertungen etc. unkompliziert durchgeführt werden (vgl. bke 2009, Seite 389 f.).

Fazit

Die **Dokumentation** des Beratungsprozesses stellt grundsätzlich keinen *Aufwand* dar – eine solche Bewertung wäre kontraproduktiv. Sie ist vielmehr ein flankierender und die Qualität sichernder *Bestandteil der Beratung*. Dies drückt sich auch in dem Verständnis aus, dass sich ein Beratungskontakt immer aus der direkten Beratung mit den Ratsuchenden einerseits sowie der Vor- und Nachbereitung andererseits zusammensetzt. Letzteren Anteil abwägend in Bezug zu einem hohen Arbeitsanfall, großem Anmeldedruck etc. zu stellen und ggf. reduzieren zu wollen oder gar wegfällen zu lassen, wäre aus Qualitätsgründen unprofessionell

und unverantwortlich. Vielmehr muss im Sinne der Ratsuchenden und ihrer Interessen bei der Organisation der Arbeitsabläufe darauf geachtet werden, dass die Dokumentation der Arbeit, einzelfallbezogen und zum Zweck der Gewinnung von Vergleichszahlen, den dargestellten Erfordernissen genügt.

Ebenso sorgfältig hat der Umgang mit der **Aufbewahrung** der Dokumentation zu erfolgen. Einerseits gelten die eindeutigen Vorschriften des Datenschutzes und der SGB. Andererseits spielt hier eine ethische Dimension eine Rolle, um dem gesetzlich festgelegten Recht des Bürgers auf *Vergessenwerden* angemessen zu entsprechen. Das ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit im Sinne der Subjekthaftigkeit des Klienten, der Belange der Ratsuchenden und der Qualitätssicherung in der institutionellen Erziehungsberatung.

sichere @mail

Kommunikation Email- Hosting auf sicherstem Stand



Die LAG bietet die einfache, sicherste und kostengünstigste Lösung. Denn Email-Verkehr zwischen Berater*in und Klient*in auf herkömmlicher Weise ist datenrechtlich nicht statthaft und deshalb auch strafbar.

Beratungsstellen, deren Träger vorhaben, in naher oder ferner Zukunft eine datenrechtlich unbedenkliche Lösung schaffen zu wollen, sollten in der Zwischenzeit das LAG-Email-Hosting nutzen, um auf der sicheren Seite zu sein. Der Aufwand ist für alle sehr gering – und datenrechtskonform.

Auf der LAG-Website kann eine Infobroschüre heruntergeladen werden mit den neuesten Informationen und Einblicke in die Einfachheit der Funktionsweise.

REGION MITTLERER NECKAR/NECKAR-ALB:

LAG-Regionaltagung in Kirchheim/Teck

Roswitha Sylla, Leiterin der Psychologischen Beratungsstelle der Stiftung Tragwerk

Die Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen der Stiftung Tragwerk Kirchheim/ Teck war Gastgeber für die diesjährige Regionaltagung der LAG Region Mittlerer Neckar / Neckar-Alb. Diese Region erstreckt sich von Leonberg im Norden bis nach Albstadt im Süden, von Calw im Westen bis Aalen im Osten.

Im Alten Gemeindehaus in der Alleenstraße in Kirchheim trafen sich an die **60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** aus mehr als **20 Erziehungsberatungsstellen** in dieser Region für einen ganzen Tag zum kollegialen Fachaustausch. Im Anschluss an die Begrüßung durch die Leiterin der Psychologischen Beratungsstelle, Roswitha Sylla, und nach einer kurzen Vorstellung der anwesenden Beratungsstellen anhand einer Übersichtskarte der Region, stellte der Vorstandsvorsitzende der Stiftung Tragwerk, Herr Jürgen Knodel, die gastgebende Einrichtung vor. Diese ist Träger verschiedener Angebote in den Bereichen Jugendhilfe, von ambulanten bis stationären Hilfen über das SBBZ und die Beratungsstelle, sowie im Bereich der Altenhilfe und der Kindertagesbetreuung. Insgesamt sind fast 500 Mitarbeitende hier beschäftigt. In der Beratungsstelle arbeiten z.Zt. sechs Beratungsfachkräfte auf 3,5 VK-Stellen und eine Teamassistentin mit 35% Anstellung.

Interessant und wichtig waren anschließend die Berichte aus dem Vorstand der LAG und der bke, die Frau Astrid Hark-Thomé (Aalen) und Frau Regina Weissenstein (LK Esslingen) einbrachten – z.B. zu der gelungenen wissenschaftlichen Jahrestagung im Juni 2018 in Esslingen: „Digitaler Dschungel und Beziehung – gut beraten in der digitalen Welt“, zu der geplanten neuen Broschüre „Erziehungsberatung in Baden-Württemberg heute“, und besonders zu den Themen „Sichere Email-

Kommunikation“ und „Datenschutzgrundverordnung“ (DSGVO). Der LAG-Vorstand hat für



die letzten beiden Punkte Vorschläge und Instrumente erarbeitet und stellt diese zur Anwendung bereit. Die Orte für die nächsten Wissenschaftlichen Jahrestagungen wurden bekannt gegeben: 2020 die WJT in Kombination mit dem Jubiläum der LAG-BaWü in Offenburg; 2021 die WJT in Tübingen.

Der weitere Vormittag war für den fachlichen Austausch in Arbeitsgruppen reserviert. Die Beratungsfachkräfte ordneten sich folgenden Schwerpunktthemen zu:

- Kinderschutz
- Datenschutz/DSGVO
- Offene Sprechstunde
- Beratung mit Geflüchteten

Im großen Saal des Alten Gemeindehauses entwickelte sich eine angenehme Arbeitsatmosphäre und es ergaben sich lebendige, konstruktive Diskussionen, die zu vielen hilfreichen Arbeitsergebnissen und Hinweisen führten, die anschließend im Plenum vorgestellt wurden.

Für die 15 teilnehmenden Teamassistentinnen gab es eine eigene Arbeitsgruppe unter Leitung von Stefanie Borde, Teamassistentin der Beratungsstelle Kirchheim. Hauptthemen des fachlichen Austauschs waren die Anwendung des Programms SoPart, das in fast allen Beratungsstellen eingesetzt wird, und der Umgang mit gerichtsnahe Terminen. Auch über Datenschutz im Allgemeinen und besonders in Bezug auf Emails und die Gefahren beim Versenden von Emails wurde gesprochen. Für alle Teamassistentinnen war es ein hilfreicher und interessanter Austausch.

Nach der Mittagspause mit einem Rundgang durch die Altstadt von Kirchheim versammelten sich die TeilnehmerInnen zum Programm am Nachmittag wieder im Alten Gemeindehaus.

An Infotischen konnten sich Beratungsstellen mit besonderen Projekten vorstellen. Die Fachkräfte, die bei der Online-Beratung der bke mitarbeiten, nutzten diese Möglichkeit und informierten engagiert die interessierten Kolleginnen ausführlich.

Anschließend rundete der interessante und unterhaltsame Vortrag „Humor in der Beratung und Behandlung“, gehalten von Frau Prof. Dr. med. Barbara Wild, das LAG-Regionaltreffen ab. In ihren Ausführungen machte Frau Wild deutlich, dass eine humorvolle

Grundeinstellung der BeraterInnen einerseits eine wichtige Ressource in der Beratung sein kann, es aber andererseits auch Kontraindikationen geben kann. Erst wenn sich ein ratsuchender Mensch ernst genommen fühlt und eine vertrauensvolle Basis zwischen ihm und der Beraterin / dem Berater besteht, ist eine oft hilfreiche Distanzierung von den bestehenden Problemen durch eine humorvolle Sicht der Dinge möglich.



Das Honorar für die Referentin wird von der LAG übernommen. Ein ganz herzliches Dankeschön dafür an den Vorstand! Vielen Dank auch an all die engagiert mitarbeitenden und humorvollen Kolleginnen und Kollegen, die zu uns nach Kirchheim gekommen sind und diese Tagung mit uns zu einem gelungenen Treffen machten.

bke-FACHTAGUNG IN ASCHAFFENBURG – 31. MÄRZ BIS 1. APRIL 2020:

Unerwartet und plötzlich – Beratung bei Schicksalsschlägen

Plötzliche unerwartete Ereignisse können Gesellschaften, Institutionen, Familien und Einzelne aus der Bahn werfen. Naturkatastrophen, Kriege, Unfälle, schwere eigene Erkrankungen oder die von Angehörigen werden als Schicksalsschläge erlebt. Insbesondere der Tod von geliebten Menschen kann vollkommene Hilfe und Ratlosigkeit und psychische Erstarrung auslösen. Die Frage, wie es trotzdem irgendwie und vielleicht sogar gut weitergehen kann, bewegt die Betroffenen ebenso wie die professionellen Helferinnen und Helfer.

Die Aufgabe der Erziehungs- und Familienberatung im Not- und Krisenfall direkt und dann insbesondere in der zweiten Linie besteht darin, Kindern, Jugendlichen und Eltern Wege aufzuzeigen, wie sie kurz-, mittel- und langfristig trotz bestürzender und potenziell traumatisierender Ereignisse ihr Leben weiter werden meistern können. Die Fachtagung der bke stellt insbesondere bewährte Beratungs- und Resilienzförderungskonzepte im Kontext verschiedener Schicksalsschläge, die Familien treffen können, vor.

Meine – Deine – Unsere Kinder oder wie funktioniert die Patchworkfamilie?

Vortrag von Dr. Katharina Grünewald auf der LAG-WJT 2019 in Mannheim



Meine Kinder - deine Kinder - unsere Kinder!

Wie funktioniert die Patchworkfamilie?

Jahrestagung der LAG für Erziehungsberatung Baden-Württemberg e.V.

Mannheim, 1. Juli 2019



„Heile“ Familie

Mama, Papa, Kind:
 ‚Die Welt ist in Ordnung‘ -
 Mama und Papa als sichere Basis



- Selbst-Verständlichkeiten
- Organische Ordnung
- Klare Strukturen
- Sicherer Rahmen

➔ gute Entwicklungsvoraussetzungen



Erste Lebenskrise: Trennung der Eltern

‚Die Welt geht unter‘-
 Gefühlschaos des Kindes

Kind entwickelt unbewusst haltgebende Strategie: z.B. *„Wenn ich es verursacht habe, dann kann ich es auch wieder gut machen!“*



Gefahr:
 ➔ *Verfestigung als Lebensmuster*



Trennung der Familie

Es entstehen mindestens 3 Teams:

1. Die Elterneinheit: Vater und Mutter
2. Vater-Kind-Einheit
3. Mutter-Kind-Einheit




Trennung der Familie

Weiterführende Fragen zur Auseinanderdifferenzierung:

1. Was braucht das jeweils abwesende Elternteil, damit es das Vater- bzw. Mutter-Kind-Team von außen wohlwollend begleiten kann?
2. Wie können die Kinder unbeschwert wechseln?
3. Wie kann man die Kommunikation darüber in der Elterneinheit fördern?




Mit Mama (oder Papa) allein

Neue Ordnung in den ‚Elternteil-Kind-Teams‘:
 anstrengend und neu,
 aber überschaubar und berechenbar.

Gefahr: ➔ *Symbiotische Verstrickung*

Kind übernimmt emotionale Verantwortung für Elternteil, dafür werden Eltern zum Erfüllungsgehilfen kindlicher Wünsche ...

„Ich tue was für Dich, damit Du was für mich tust!“



Bild: Mädchen tröstet Mutter



Hilfe – Der Neue/Die Neue!

Gefahr: ➔ Die neue Ordnung wird bedroht:

Die Situation wird wieder unberechenbar und unüberschaubar!

„Mir wird was weggenommen!“
„Was ist mit Papa/Mama?“

Ängste und das Gefühlschaos der Trennung wird wieder belebt und kindliche Strategien verstärkt!



Mit Mama (oder Papa) allein

Neue Ordnung in den ‚Elternteil-Kind-Teams‘:
anstrengend und neu,
aber überschaubar und berechenbar.

Gefahr: ➔ *Symbiotische Verstrickung*

Kind übernimmt emotionale Verantwortung für Elternteil, dafür werden Eltern zum Erfüllungsgehilfen kindlicher Wünsche ...



Bild: Mädchen tröstet Mutter

„Ich tue was für Dich, damit Du was für mich tust!“

Hilfeschrei– Der Neue/Die Neue!



Hilfe! „Ich will das nicht!“

II. Was können die Erwachsenen tun?

Der Hilferuf des Kindes wird oft erkannt, lässt einen aber auch vor Schreck und Hilflosigkeit erstarren.

Oft ist der erste aktive Schritt die Suche nach dem Schuldigen!

„Du bist schuld!“

II. Was können die Erwachsenen tun?

Die Schuldfrage führt nicht weiter!

Der Prozess ist konflikthaft und komplex und wird dauern!

Wie gehen wir währenddessen miteinander um?

III. Übergang in ein Patchworkgefüge

- a. Kennenlernphase
- b. Machtkämpfe
- c. Fügungsphase
- d. Etablierungsphase

a. Kennenlernphase

Das leibl. Elternteil (hier: Mutter) zeigt:
„Für diesen Mann, meine neue Liebe,
möchte ich bei uns Platz schaffen!“

Neue Liebespaarlogik



Alte Familienlogiken

Verantwortung der Mutter ist es, Platz zu schaffen. Sie hat eine **Scharnierfunktion**.

Gefahr: ➔ *Konkurrenzkampf - Wer darf an Mamas Seite?*



a. Kennenlernphase

Das neue Stiefelternteil (hier: der neue Partner) lernt Kinder und alte Familienlogiken kennen:

Was ist das für eine Einheit?
Was sind die „Sicherheitsanker“? Wo sind Unsicherheiten? Wo sind mögliche Andockstellen? Wo ist Platz für mich? Wie fühle ich mich dort? Wo bin ich Eindringling?

Kind wird evtl. ‚zurückgestuft‘ aufs Kindsein! (Recht auf Wut, Trauer, Rebellion...)



b. Machtkämpfe und Positionsgerangel

Absolut notwendige Phase!

Konflikte sind Gelegenheiten zum Kennenlernen!

Selbstverständlichkeiten prallen aufeinander, Ungerechtigkeiten und unterschiedliche Maßstäbe werden deutlich!

Stabilen Beziehungsrahmen bauen

Jede Position braucht Raum und Berechtigung.

Es kann ein Boxkampf mit Regeln, Schutzzonen und Erholungspausen sein.



b. Machtkämpfe und Positionsgerangel

Klare Absprachen und Platzanweisungen

Abschied von (unbewussten) Leitbildern, stattdessen:

Wahrnehmen, was ist. Nicht, was man gerne hätte...

Familienkonferenz

Klarstellen und Sichtbarmachen der eigenen Bedürfnisse, Empathie und Anerkennung gegenüber anderen

Gemeinsamer, kreativer Prozess zum Reflektieren und Sortieren



Das Patchwork- Karussell



Die unterschiedlichen Konstellationen haben ihre Berechtigung und jeder braucht in jeder Konstellation einen Platz.

Priorität hat - als Fundament des Ganzen - das neue Liebespaar.



c. Fügungsphase

Die Patchworkfamilie ist ein zartes Gefüge, eine neue und leicht zerbrechliche und sensible Ordnung.

Kommunikationsrituale als Grundlage: Experimentieren, integrieren, revidieren, sortieren, korrigieren und wieder neu ausprobieren!

Gewöhnungs- und Einübungsprozess



c. Fügungsphase

Loyalitätskonflikte (Schuld/Verrats-Gefühle)

„Mir geht es so gut, was ist mit Mama (oder Papa) ?“

Aber auch aus Erwachsenensicht:

„Ich wohne mit meinem Stiefsohn zusammen, verbringe mehr Zeit als mit meinem eigenen...“

Gefahr:

➔ *Abwertung des Stief-elternteils oder -kind*



d. Etablierungsphase

Bewährte Strukturen werden zu Familien- Selbst-Verständlichkeiten

Besonderheiten und Macken dürfen sein und werden akzeptiert.

Ein neues Familienbild entsteht, das im Alltag Sicherheit gibt und Regie führt!

Wir sind so!

„Bei Mama darf ich abends immer TV sehen, bei Papa nicht. Bei Papa darf ich mit den Händen essen, bei Mama muss ich mir sie zwar vor dem Essen waschen, muss trotzdem mit Messer und Gabel essen!“



4. Beratungshaltung

Auseinandersetzung wagen statt Trennung riskieren!

Trennung ist oftmals für Kinder und Eltern mit einer Katastrophe verbunden, die es gilt, um alles in der Welt zu vermeiden!

Ziel der Beratung ist es, sich das Trennungsprinzip zu nutze zu machen und die Trennungserfahrung produktiv im Sinne der Auseinandersetzung zu nutzen!



Kooperationsvereinbarung zwischen der Bezirkssozialarbeit und den Psychologischen Beratungsstellen in Mannheim

Die institutionelle Erziehungsberatung ist nicht nur in der Jugendhilfe angekommen. Sie ist, was ihre vielfältigen Angebote, ihre Effektivität und Effizienz betrifft, eine nicht mehr wegzudenkende Leistung für Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche sowie andere Fachkräfte der Jugendhilfe und benachbarter Arbeitsfelder. Allerdings gibt es Besonderheiten wie z.B. die unmittelbare Inanspruchnahme (§ 36a), die Freiwilligkeit, das multidisziplinäre Team, die z.T. therapeutische Orientierung, die größtenteils praktizierte Komm-Struktur etc., die von ihrer Bedeutung her nicht überall bekannt sind und z.T. nicht verstanden werden. Daher ist es wichtig, die besondere Arbeitsweise und die Qualitätsstandards der Erziehungsberatung zu vermitteln – insbesondere, wenn es um Kooperation und Vernetzung geht.

Dies gilt in besonderer Weise in Bezug auf die Kooperation der PB mit der Bezirkssozialarbeit (auch ASD oder Soziale Dienste genannt). Ziel sollte sein, dass die beiden Partner BSA und PB von den jeweiligen Aufgaben, Arbeitsweise, Verantwortungsbereiche etc. gegenseitig wissen, um auf dieser Grundlage eine sinnvolle und zielführende Zusammenarbeit zu vereinbaren. Der Vorstand hat deshalb beschlossen, eine Kooperationsvereinbarung zu veröffentlichen, die als gelungen bezeichnet werden kann und die sich zwischenzeitlich in der Alltagspraxis bewährt hat – und von den beiden Partner sehr geschätzt wird.

Vorbemerkung

Die Mitarbeiter*innen der Bezirkssozialarbeit (BSA) und den Psychologischen Beratungsstellen/Erziehungsberatungsstellen (PB'en) von vom Caritasverband, der Evangelischen Kirche und der Stadt Mannheim arbeiten schon lange, intensiv und in vielfältiger Weise zusammen. Um diese Kooperation in der Arbeit ‚gemeinsamer‘ Familien zu vereinheitlichen und zu erleichtern, wurde im Jahre 2010 ein gemeinsames Kooperationspapier verabschiedet.

Nach vielen konkreten Erfahrungen und einem gemeinsamen Treffen der Sachgebietsleitungen im Jahre 2016 wurde in dieser Runde eine Aktualisierung des Kooperationspapiers beschlossen. Das Ergebnis dieser Überarbeitung halten Sie nun in Händen.

Das vorliegende Papier behandelt in erster Linie die Kooperation zwischen den genannten Diensten bei ‚gemeinsamen‘ Klienten/Ratsuchenden. Außerdem gibt es noch einen kurzen Hinweis auf fallunabhängige Besprechungen.

Mit diesem Papier sind zwei Ziele verknüpft:

- 1. eine den fachlichen Standards entsprechende und für alle Mitarbeiter*innen klar verständliche, nachvollziehbare und gelingende Zusammenarbeit zu ermöglichen, um**
- 2. damit dem größtmöglichen Wohl der Klienten in ihrer konkreten Problem- und Bedürfnislage zu dienen.**

Übersicht

Nachfolgend eine kurze Übersicht über den Aufbau des Papiers:

- I. Felder der Kooperation
- II. Aufgaben des Sozialen Dienstes und der Psychologischen Beratungsstellen
- III. Prinzipien der Kooperation
- IV. Fallbesprechungen
- V. Kooperation von BSA und PB bei gemeinsamen Klienten
 - Fallkonstellation A (keine Kooperation notwendig)
 - Fallkonstellation B (Kooperation sinnvoll)
 - Fallkonstellation C (Kooperation zwingend erforderlich)
 - Standard für den konkreten Ablauf der Kooperation in der Konstellation C
 - Fallkonstellation D (Kooperation gemäß §8a, SGB VIII)
- VI. Anhang: Felder der Kooperation und zugrundeliegende Arbeitspapiere

I. Felder der Kooperation

Kooperation zwischen der Bezirkssozialarbeit (BSA) und den Psychologischen Beratungsstellen (PB) findet in Mannheim in unterschiedlichen Konstellationen und Kontexten statt. Für einige dieser Kontexte liegen Konzeptionen und Ausarbeitungen vor, die die jeweilige Zusammenarbeit regeln (für einen genaueren Überblick: siehe Anhang). Das nachfolgenden Punkte befassen sich mit der Kooperation der beiden Dienste im Rahmen der Fallbearbeitung ‚gemeinsamer‘ Klienten und der

Frage von gemeinsamen Fallbesprechungen.

II. Aufgaben der Bezirkssozialarbeit und der Psychologischen Beratungsstellen

1. Aufgaben der Bezirkssozialarbeit

Die Bezirkssozialarbeit ist Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Mannheim, wenn es Fragen oder Sorgen im Zusammenhang mit der Entwicklung oder des Verhaltens junger Menschen gibt. Unsere Fachkräfte bieten auch Rat und Hilfe bei familiären, sozialen oder psychischen Not- und Krisensituationen.

Auf der Grundlage des SGB VIII bietet die Bezirkssozialarbeit folgende Leistungen und andere Aufgaben an:

- Beratung von Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten bei Fragen rund um die Erziehung ihrer Kinder
- Trennungs- und Scheidungsberatung
- Schutzmaßnahmen für vernachlässigte, misshandelte Kinder/Jugendliche (Kinderschutz)
- Krisenintervention
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
- Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung (HzE)

Eltern haben einen Rechtsanspruch auf eine „Hilfe zur Erziehung“ für sich und für ihre Kinder, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung/Entwicklung nicht sichergestellt ist bzw. werden kann (§27 SGB VIII). → Besonderes Angebot: Familienrat.

Kinder und Jugendliche können sich auch ohne ihre Eltern an das Jugendamt, Abteilung Soziale Dienste wenden, insbesondere dann, wenn sie Schutz benötigen (§42 SGB VIII). Sie werden von dort beraten, begleitet und ggf. vor Gefährdungen geschützt.

Neben Beratungsangeboten stehen ambulante und stationäre Erziehungshilfen zur Verfügung.

Um deren guten Verlauf zu gewährleisten wird immer ein Hilfeplan erstellt, an dem Fachkräfte, Eltern und Kind/Jugendlicher mitwirken (§ 36 SGB VIII).

Ein wichtiger Aspekt der bezirklichen Sozialarbeit ist sowohl die Vernetzung der Angebote im Stadtteil, als auch mit anderen Kooperationspartnern z. B. Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Beratungsstellen, etc.

Die Mitarbeiter*innen unterliegen der Schweigepflicht (§§ 61-65 SGB VIII).

2. Aufgaben der Psychologischen Beratungsstellen

Die Psychologischen Beratungsstellen unterstützen und beraten Kinder, Jugendliche, junge Erwachsenen (bis 26 Jahren), Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung (aus §28 SGB VIII). Daneben bieten die Psychologischen Beratungsstellen Unterstützung für Personen, die professionell oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Erzieher*innen, Lehrer*innen, ...) im Rahmen von anonymisierten

Fallbesprechungen an. Darüber hinaus arbeiten die Beratungsstellen auch im präventiven Bereich.

In der Mehrzahl der Fälle wird eine Psychologische Beratungsstelle auf Wunsch der Ratsuchenden eigenständig tätig und nicht über eine Verweisung/Übermittlung oder Einbindung in die Hilfeplanung der Bezirkssozialarbeit. Über die Hälfte der Mannheimer Familien, die Erziehungsberatung in Anspruch nehmen kommen aus eigener Motivation, ein weiteres Drittel auf Anregung unterschiedlichster Institutionen (Kindertagesstätte, Schule, Gesundheitssystem, Gerichte, u.a.).

Formal sind alle Beratungsprozesse in den Beratungsstellen mit Kindern, Jugendlichen und Eltern Hilfen zur Erziehung. Da es die Intention des Gesetzgebers war, Erziehungsberatung als niederschwellig zugängliche Hilfe mit einem direkten Zugang für Ratsuchende zur Verfügung zu stellen, entfällt hier die in anderen Hilfen vorgegebene förmliche Gewährung der Hilfe zur Erziehung durch die Bezirkssozialarbeit. Die Hilfeplanung wird auf der Grundlage des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte im Team der Psychologischen Beratungsstelle durchgeführt.

III. Prinzipien der Kooperation

Um eine möglichst gelingende Kooperationsbeziehung zu gewährleisten, sind folgende Prinzipien als Grundlage und Leitlinie für die Zusammenarbeit hilfreich:

- Die Unterschiedlichkeit der institutionellen Aufgaben ist zu beachten.
- Die Zuständigkeiten und fachlichen Kompetenzen müssen geklärt werden, auch in ihren Grenzen.

- Aufträge werden nicht erteilt, sondern einvernehmlich ausgehandelt.
- Der Einstieg in den gemeinsamen Beratungs- und Hilfeprozess muss ergebnisoffen sein, vorgefasste Empfehlungen darf es nicht geben.
- Die einschlägigen Regelungen der Schweigeverpflichtungen insbesondere §§ 61, 64 u. 65 SGB VIII und §203 StGB sind zu beachten.

IV. Fallbesprechungen

1. Zur Nutzung der wechselseitigen fachlichen Kompetenz sind Fallbesprechungen in anonymisierter Form jederzeit wechselseitig möglich.
2. Eine fachliche Unterstützung in einer Hilfeplankonferenz ist grundsätzlich denkbar, wenn die Anonymität gewahrt werden kann.

V. Kooperation von BSA und PB bei gemeinsamen Klienten

In der Gruppe der gemeinsamen Klienten von BSA und PB gibt es eine große Bandbreite an Konstellationen, die sich im Grad der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und der Erforderlichkeit verbindlicher Kooperationsvereinbarungen unterscheiden. Insofern sind unterschiedliche Fallkonstellationen beschreibbar. Allerdings ist eine solche Einordnung nicht statisch zu verstehen, sondern kann sich je nachdem wie sich die Beratung entwickelt, im Laufe des Prozesses durch aktuelle Entwicklungen, neue Informationen bzw. die Dynamik des Fallverlaufes in seiner Bewertung und Einordnung –z.T. auch sehr schnell verändern.

Fallkonstellation A - keine Kooperation notwendig

Die Ratsuchenden wenden sich an die BSA bzw. nehmen die PB unmittelbar oder auf Empfehlung von Dritten in Anspruch. Weitere Unterstützung oder Hilfen zur Erziehung erscheinen nicht erforderlich. Eine Kooperation und Absprache zwischen PB und BSA ist nicht notwendig, kann aber in Einzelfällen sinnvoll sein.

Fallkonstellation B – Kooperation sinnvoll

Die Ratsuchenden erhalten bereits eine Hilfe zur Erziehung (HzE) und die Beratung in der PB ist als ein weiteres Angebot sinnvoll. Oder die Einrichtung einer HzE-Unterstützung, über eine laufende Beratung in der Beratungsstelle hinaus, erscheint sinnvoll.

B1: Eine Beratung ist in der PB angelaufen, eine zusätzliche HzE erscheint sinnvoll.

Fallvignette: Eine alleinerziehende Mutter kommt in die Psychologische Beratungsstelle wegen ihres 14-jährigen Sohnes, dessen Schulleistungen nachgelassen haben, der einen hohen Internetkonsum aufweist und praktisch keine sozialen Kontakte zu Gleichaltrigen hat. Neben der Beratung der Mutter wird eine direkte Unterstützung durch einen Erziehungsbeistand vorgeschlagen. Die Beratung läuft weiter unabhängig davon, ob der Jugendliche das Angebot der Erziehungsbeistandschaft annimmt oder ablehnt.

B2: In der Familie ist bereits eine HzE eingerichtet, eine ergänzende Beratung in der PB erscheint sinnvoll.

Fallvignette: Ein Kind besucht wegen sozialer Probleme und Schulschwierigkeiten und einem offenkundigen besonderen Förderbedarf eine Tagesgruppe. Im Laufe der Hilfe werden unterschiedliche Erziehungshaltungen der Eltern deutlich. Diese sind nicht dramatisch im Sinne einer Kindeswohlgefährdung, führen aber für das Kind zu einer gewissen Verwirrung und Orientierungsschwierigkeiten. Es wird eine ergänzende Beratung in der PB vorgeschlagen zur Reflexion dieser Erziehungshaltungen. Der Besuch der Tagesgruppe wird aber unabhängig vom Stattfinden dieser Beratung weitergeführt.

Im Gegensatz zu Konstellation C (s.u.) hängt allerdings das eigene weitere Vorgehen der Fachkraft nicht davon ab, ob die Klienten dieses Angebot auch annehmen. Eine gegenseitige Information ist für die Gestaltung des weiteren Hilfeverlaufs sinnvoll, sofern

1. die Familie sich für die ergänzende Maßnahme entscheidet und
2. eine Schweigepflichtsentbindung der Familie für einen Informationsaustausch vorliegt.

Neben einem Informationsaustausch sind damit auch die Teilnahme an Hilfeplangesprächen und Hilfeplanungskonferenzen möglich. Für die Teilnahme der Fachkraft der PB an Hilfeplanungskonferenzen ist jeweils eine Erlaubnis der Ratsuchenden einzuholen, verbunden mit der Information über die beabsichtigte fachliche Positionierung.

**Fallkonstellation C – Kooperation
zwingend erforderlich**

Diese Konstellation unterscheidet sich von B aus Sicht der Mitarbeiter*in, sowohl der BSA als auch der der PB, im Grad der Dringlichkeit, Einfluss auf die weitere Entwicklung und das Fallgeschehen zu nehmen. Meist befinden sich diese Konstellationen im Vorfeld einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Wird die angebotene Maßnahme nicht angenommen, sieht sich der/die jeweilige Mitarbeiter*in der Pflicht, andere Maßnahmen zu überlegen und umzusetzen.

Damit ist in diesen Fällen eine enge und verbindliche Zusammenarbeit zwischen der BSA, der PB und den Ratsuchenden zwingend erforderlich. Wechselseitige Informationen mindestens über Vereinbarungen und Absprachen und ggfs. auch Ergebnisse sind dabei für die weitere Planung des Hilfesgeschehens unverzichtbar.

Innerhalb dieser Konstellation gibt es unterschiedliche Möglichkeiten.

C1: Erstkontakt beim BSA; Anbindung an PB gewünscht

Die Inanspruchnahme einer Beratung in der PB wird den Ratsuchenden von Seiten des BSA dringend angeraten und ist mit konkreten Zielen und Erwartungen verbunden. Sollten Eltern dieses Angebot nicht annehmen können/wollen, muss der Soziale Dienst alternative Maßnahmen vorschlagen.

Fallvignette: Eine Mutter schlägt gelegentlich ihr Kind, möchte das selbst nicht, hat aber in Stresssituationen keine Handlungsalternativen zur Verfügung. Eine Beratung in der PB erscheint aus Sicht des BSA sinnvoll, angemessen und –bei Inanspruchnahme– auch zunächst ausreichend. Das Ziel ist klar definiert:

Entwicklung von Handlungsalternativen und ein Ende der körperlichen Übergriffe.

C2: Erstkontakt in der PB; Anbindung an BSA gewünscht

Von der PB werden zusätzliche erzieherische Hilfen durch die BSA zur Prävention von akuter Kindeswohlgefährdung als dringend notwendig angesehen.

Fallvignette: Im Laufe eines Beratungsprozesses zu Erziehungsfragen stellt sich ein großer Unterstützungsbedarf in lebenspraktischen, finanziellen und organisatorischen Bereichen heraus. Diese Mangelsituation führt u.a. zu einer potentiellen Gefährdung des Kindes. Die notwendige Unterstützung ist durch Beratung allein nicht abzudecken. In der Beratungsstelle wird eine ergänzende HzE-Maßnahme dringend angeraten.

Standard für den konkreten Ablauf der Kooperation in der Fallkonstellation C

Für die beiden o.g. Fälle (C1 und C2) braucht es eine Vorabklärung mit der jeweils anderen Institution und mit den Klienten*innen. Erst wenn von beiden Seiten eine Zustimmung erfolgt ist, kann die Hilfeerweiterung umgesetzt werden.

Folgende konkrete Schritte sollen wie folgt beachtet werden:

1. Abklärungsgespräch BSA-PB

Zunächst erfolgt eine Kontaktaufnahme zwischen BSA und PB zur Abklärung der Frage inwieweit die Einbeziehung des Kooperationspartners fachlich indiziert und sinnvoll ist, d.h. welche Erwartungen und Ziele verknüpft der/die Mitarbeiter*in mit der Erweiterung der Hilfe und kann die angefragte Institution diesen Zielen und Erwartungen auch entsprechen. Dabei ist die Wahrung der vorher genannten Prinzipien (s.o. Punkt III) wichtig.

Sollte hierzu das Einverständnis der Ratsuchenden noch nicht vorliegen, kann eine anonyme Fallberatung stattfinden.

2. Information bzw. Motivierung der Klienten für die Hilfeerweiterung

Wenn eine Hilfeerweiterung aus Sicht der anderen Institution grundsätzlich befürwortet wird, werden die Klienten*innen mit der Möglichkeit der Erweiterung der Hilfe durch Einbindung der jeweils anderen Institution vertraut gemacht. Dabei ist wichtig, deutlich zu machen, warum aus Sicht der Fachkraft die Notwendigkeit zur Erweiterung der Hilfe besteht. Vorbehalte oder negative Voreinstellungen der Klienten gegenüber der Hilfe oder der anderen Institution sind zu beachten und zu besprechen.

Weiteres Vorgehen, sofern kein Einverständnis erreichbar ist

Ist von den Klienten kein Einverständnis für die Hilfeerweiterung und damit auch keine Schweigepflichtsentbindung zu bekommen, findet keine weitere Kooperation zwischen den Diensten statt. Damit ergibt sich für die BSA i.d.R. die Notwendigkeit den Fall in die kollegiale Fallberatung, ggfs. Supervision

*einzubringen; analog für die Mitarbeiter*innen der PB den Fall in der Intervention, ggfs. Supervision zu besprechen bzw. eine – interne – ieF-Beratung durchzuführen.*

Nach dem positiven Abschluss der Vorabklärung wird die konkrete Hilfeerweiterung angebahnt.

3. Anbahnung der Hilfeerweiterung

Die Klienten werden über das Ergebnis der anonymisierten Vorabklärung informiert und es wird die konkrete Ausgestaltung des Erstkontaktes besprochen.

4. Klärung der Art und des Umfangs der Informationsweitergabe

Für beide Kooperationspartner ist es in der Fallkonstellation C erforderlich zu wissen, ob die Ratsuchenden tatsächlich beim jeweils anderen Kooperationspartner (dauerhaft) angekommen sind, da es sich um einen dringenden Unterstützungsbedarf handelt (in Abgrenzung zu Fallkonstellation A und B). Außerdem muss geklärt werden ob und inwieweit auch inhaltliche Informationen aus der Beratung an die jeweils andere Institution weitergegeben werden können. Daher ist es wichtig die Frage des Informationsaustausches zwischen den Institutionen mit den Klienten*innen zu besprechen und zu klaren Absprachen zu kommen. Dies kann in Form eines gemeinsamen Gespräches (Trialog: BSA-Klienten*innen-PB) oder in zwei getrennten Dialogen mit den Klienten geschehen. Dabei sollten mindestens folgende Fragen beantwortet sein:

- a. In welcher Form sollen Informationen über den formalen Rahmen der Teilnahme gegeben werden:

Fortlaufend oder nur im Falle von Abbruch der Maßnahme und auf welchem Weg?

- b. Werden auch Inhalte in Bezug auf den Auftrag an den Kooperationspartner weitergegeben? Wenn ja, in welcher Form (gemeinsames Gespräch mit den Ratsuchenden, im Hilfeplangespräch, in einer Hilfeplanungskonferenz, in Form eines Kurzberichts).
- c. Welche Infos werden am Ende der Maßnahme in welcher Form gegeben?
- d. Der vereinbarte Informationsaustausch wird in Form einer verbindlichen Schweigepflichtsentscheidung gemäß den Datenschutzbestimmungen festgehalten.

5. Erstgespräch und Transparenzgebot

Im Erstgespräch mit den Ratsuchenden werden deren Aufträge, Themen und Ziele besprochen. Zugleich wird auch der Überweisungs-/Kooperationskontext erläutert und die Aufträge und Ziele des Kooperationspartners transparent gemacht. Diese Transparenz dient explizit dem Beziehungs- und Vertrauensaufbau, der für den weiteren Hilfeverlauf von entscheidender Bedeutung ist.

6. Teilnahme am Hilfeplangeschehen

Die Teilnahme an Hilfeplangesprächen, Hilfeplanungskonferenzen etc. muss im Einzelfall geklärt werden.

7. Trialoge

Gemeinsame Gespräche sind mit Einverständnis der Ratsuchenden je nach Hilfe-/ Beratungsverlauf als Zwischenbilanz oder auch als Abschluss der Unterstützung möglich.

8. Fallverantwortung

Die eigene Fallverantwortung bleibt in jedem Fall bei der jeweiligen Institution bestehen.

Fallkonstellation D – Kooperation gemäß §8a, SGB VIII

Bei Fällen von Kindeswohlgefährdung nach §8a, SGB VIII, gilt das „Basisverfahren“ des Jugendamtes bzw. die Regelung nach §8a Abs.2 SGB VIII für freie Träger.

Bei Fällen sexualisierter Gewalt ist das Vorgehen der Fachkräfte durch die „Leitlinien für die fachliche Kooperation bei sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Mannheim“ geregelt.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird an alle Mitarbeiter*innen zur Kenntnis und Beachtung gegeben und einmal jährlich (erster Termin: spätestens Mai 2020) auf Ziieldienlichkeit und Praktikabilität überprüft.

Anhang: Felder der Kooperation zwischen BSA und PB (und anderen Kooperationspartnern) sowie zugrundeliegende Arbeitspapiere

	Tätigkeit/Feld der Kooperation	Arbeitspapiere
1.	Im Rahmen der Fallbearbeitung von ‚gemeinsamen Klienten‘	<i>dieses Papier</i>
2.	Im Rahmen von Fallbesprechungen	<i>dieses Papier</i>
3.	Im Rahmen der gemeinsamen Arbeit in den Mannheimer Eltern-Kind-Zentren	<i>Die Eltern-Kind-Zentren in Mannheim Standards- Zusammenfassung der Konzeption und Leitlinien</i> Stand: Juni 2017
4.	Im Rahmen der Eltern-Konsens-Verfahren im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Fragestellungen	<i>Verfahrensempfehlungen für die Durchführung von Verfahren in Kindschaftssachen: „Elternkonsens Mannheim“</i> , Stand: Oktober 2017
5.	Bei Fragen von Kindeswohlgefährdungen	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Basisverfahren</i> Stand: Januar 2008 • <i>Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen Eltern-Kind-Zentrum und Soziale Dienste bei Familien mit Kindeswohlgefährdung</i>, Stand: ohne Datum
6.	Bei Fragen von sexualisierter Gewalt	<i>Mannheimer Leitlinien für die fachliche Kooperation bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen</i> Stand: März 2015
7.	Im Rahmen von jugendgerichtlichen Weisungen	<i>Kooperationsvereinbarung zwischen der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS), der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) und den Psychologischen Beratungsstellen des Caritas-Verbandes, der evangelischen Kirche und der Stadt Mannheim in Fällen von Auflagen bzw. Weisungen durch das Gericht nach JGG</i> Stand: 10/2013; überprüft 09/2016
8.	Im Rahmen der Arbeit mit suchterkrankten Eltern	<i>Kooperationsvereinbarung zu Suchtmittelabhängigkeit und Schwangerschaft/Elternschaft zwischen den Trägern der Suchthilfe und der Jugendhilfe in Mannheim</i> Stand: in Fertigung

Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs

Ein webbasiertes interdisziplinär für die Praxis entwickeltes Programm für auf Schutz und Unterstützung spezialisierte Einrichtungen und Dienste, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie alle anderen an Schutz und Hilfe Beteiligten zum Themenkomplex Gewalt in Paarbeziehungen.

Bodo Reuser

Weshalb ein neues webbasiertes Fortbildungsangebot?

Schutz und Unterstützung bei Gewalt in Paarbeziehungen sicherzustellen, ist in Deutschland seit nunmehr vierzig Jahren eine kooperative Praxis. Die Entwicklung verlief ungleichzeitig in ländlichen Regionen und in Großstädten oder Ballungsräumen, in den sogenannten „alten“ Bundesländern anders als in den „neuen“. Erreicht wurde eine im internationalen Vergleich gute und vielseitige Angebotsstruktur, die sich dynamisch weiterentwickelt, jedoch in einige Richtungen noch ausdifferenziert werden muss.

Ziel unseres Fortbildungsangebotes ist, die Erfahrungen aus 40 Jahren Arbeit gegen häusliche Gewalt aus unterschiedlichen Perspektiven zu bündeln und in einem State-of-the-Art-Kurs weiterzugeben, der in seiner Ausführlichkeit, Tiefe und Praktikabilität Präsenzfortbildungen deutlich übertrifft. Die Zufriedenheit von Teilnehmenden mit den bisherigen Kursen der Universitätsklinik Ulm z.B. zu den Themen Kinderschutz und Traumapädagogik und den zur Verfügung gestellten Materialien war generell hoch. Offensichtlich entspricht ein qualitativ hochwertiges Lernangebot, welches aber zeitlich flexibel und mit anderen Verpflichtungen vereinbar in Anspruch genommen werden kann, den Erwartungen von Fachkräften in der beruflichen Weiterbildung.

Die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm entwickelt gemeinsam mit dem Sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitut zu Geschlechterfragen SoFFI F./FIVE Freiburg und dem SOCLES – International Centre for Socio-Legal Studies im Rahmen eines vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projektes den Online-Kurs "Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs".

Diese Fortbildung wird Erfahrungen aus 40 Jahren Forschung und Unterstützungspraxis gegen häusliche Gewalt aus unterschiedlichen Perspektiven bündeln. Neben der **Vermittlung von Wissen** durch Fachtexte wird im Rahmen des Kurses auch besonderer Wert auf das **fallbasierte Lernen** gelegt. Des Weiteren werden **Interviews mit Expert*innen** zur Thematik zur Verfügung stehen.

Zielgruppe des Online-Kurses sind Fachkräfte aus auf Schutz und Unterstützung spezialisierten Einrichtungen und Diensten, aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie alle anderen an Intervention, Schutz und Hilfe Beteiligten. Gerade Erziehungsberatungsstellen sollten sich hier angesprochen sehen!

Wenn Sie Interesse haben die Kursentwicklung als Teilnehmende zu unterstützen, können Sie sich nach Scannen des QR-Codes auf eine Interessentenliste zum Kurs eintragen. Der nächste Kurs startet am 01.07.2020. Die Teilnahme ist kostenlos.

Nähere Infos zum Projekt sowie den Link zur Interessentenliste finden Sie auf der Webseite und dem Projektflyer unter <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>.



Die LAG empfiehlt, schon jetzt in der Pilotphase, an diesem Fortbildungskurs teilzunehmen.

Es ist von einem Zeitaufwand von insgesamt ca. 40 Std. auszugehen.

Für die Teilnahme in der Pilotphase bedarf es einer sehr zeitnahen Anmeldung.

Save the Date:

Am 06.02.2020 findet die Auftaktveranstaltung zum Projekt im BMFSFJ in Berlin statt. Es erwarten Sie zahlreiche Fachvorträge zum Thema häusliche Gewalt. Zum Programm und der kostenlosen Anmeldung kommen Sie unter <https://shelter-notfall.elearning-kinderschutz.de/veranstaltung> und durch Scannen des QR-Codes.



www.erziehungsberatung-bw.de

bke-Mitglied